



## **Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schlettau (SondNutzS)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, den §§ 18, 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Schlettau mit Zustimmung der für Ortsdurchfahrten zuständigen oberen besonderen Straßenaufsichtsbehörde, am 10. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Schlettau.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Diese bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Schlettau.
- (2) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer eventuell erforderlicher straßen- bzw. verkehrsrechtlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Änderung oder Anpassung der Sondernutzung.

- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach Bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 FStrG).

### **§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten, Cafes o. ä. sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen,
  2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern; keinesfalls dürfen Teile baulicher Anlagen in die Fahrbahn hineinragen. Sie dürfen auch nicht so weit in die Straßenebenenflächen oder den Gehweg hineinragen, dass ein Ausweichen des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn zu befürchten ist. Balkone, Sonnenschutzdächer und Vordächer dürfen auf keinen Fall in den Verkehrsraum der Fahrbahn hineinragen oder diese beeinträchtigen. Sie müssen sich min. 2,50 m über der Gehwegoberfläche bzw. über anderen Straßenebenenflächen befinden und einen seitlichen Abstand von min. 0,75 m zur Fahrbahn haben,
  3. in der Regel auch das Aufstellen von Baustellenunterkünften, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen,
  4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen,
  5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus,
  6. Werbung durch Plakate o. ä. Ankündigungsmittel, auch wenn diese von Personen zu Werbezwecken umhergetragen werden,
  7. das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs,
  8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
  9. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
  10. das Aufstellen von Containern,
  11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Verkehrsfläche,
  12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführter Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel,
  13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird. Auf Straßenflurstücken der Bundes- und Staatsstraßen ist die Errichtung von Werbeanlagen grundsätzlich untersagt. Für die Errichtung von Werbeanlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten die Anbauverbote bzw. Anbaubeschränkungen des § 9 FStrG bzw. § 24 SächsStrG.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser soll 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Schlettau gestellt werden. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Sind für die Ausübung der Sondernutzung sonstige straßenrechtliche- oder verkehrsrechtliche Genehmigungen notwendig, so sind diese oder die Anträge hierüber bei der Stadt Schlettau mit einzureichen.

#### **§ 5 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Schlettau. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungssatzung nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) Soweit die Stadt Schlettau nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erteilen. Die Hinweise und Auflagen des Straßenbaulastträgers werden Bestandteile der Erlaubnis. Die Antragsfrist soll in diesen Fällen einen Monat betragen.

#### **§ 6 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller den Nachweis über erfolgte Einzahlungen eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

## **§ 7**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Schlettau ist spätestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Stadt informiert die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

## **§ 8**

### **Haftung und Sicherheiten**

- (1) Die Stadt Schlettau kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter stellt der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger frei.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Die Stadt informiert die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder der Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Der Straßenbaulastträger haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder den Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 9**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen insbesondere:
  1. Anlagen im Straßenkörper, wie z. B. Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Treppenstufen, Vordächer und Ähnliches, wenn die nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder 0,75 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
  2. Markisen, wenn die Markisenunterkante mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche endet und ein seitlicher Mindestabstand zur Fahrbahn von 0,75 m eingehalten wird,
  3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,
  4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut oder Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder erheblich behindert werden,
  5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung,
  6. behördlich genehmigte Straßensammlungen
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 10**

### **Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Sondernutzungsgebührenverzeichnisses (SondNutzGebV) erhoben. Das SondNutzGebV ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Schlettau die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Straßenbaulastträger angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§ 11**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer,
  3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Gebührenschild und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht:
  1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. für Sondernutzung für einen bestimmten Zeitraum, bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres,
  3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung,
  4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden mittels Bescheides festgesetzt. Sie werden in den Fällen des Abs. 1
  - a. Nr. 1, 3 und 4 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig,
  - b. Nr. 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Vollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 13**

#### **Gebührenberechnung, Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren Beträge, welche geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1 in Anlehnung an vergleichbare Sondernutzungen. Fehlt eine vergleichbare Sondernutzung, so wird eine Gebühr von mindestens 10,00 EUR bis höchstens 2.500,00 EUR erhoben.
- (4) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Die Stadt Schlettau ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallene Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erstattungsantrag muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat schriftlich bei der Stadt Scheibenberg eingegangen sein.

### **§ 14**

#### **Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.
- (2) Aufwendungen, die der Stadt durch die ausgeübte Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 52 Abs. 1 SächsStrG bzw. die in § 23 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
  1. entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,
  4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 16**

### **Übergangsregelungen / Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung festlegen soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schlettau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 30.10.1997 und die Änderungssatzung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schlettau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.03.1998 außer Kraft.

Schlettau, den 11. November 2022

Conny Göckeritz  
Bürgermeister Stadt Schlettau



-Siegel-

## Sondernutzungsgebührenverzeichnis - SondNutzGebV

lfd. Nr.	Art / Bezeichnung der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
<b>1.</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>			
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzenden Zubehör	m <sup>2</sup>	Monat	1,00 €
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen, Imbissständen, Verkaufswagen, Verkaufsständen, Eiswagen	m <sup>2</sup>	Monat	10,00 €
1.3.	gewerbliche Lotterieverkaufsstelle	m <sup>2</sup>	Tag	2,00 €
1.4.	nicht gewerbliche Lotterieverkaufsstelle	m <sup>2</sup>	Tag	1,00 €
<b>2.</b>	<b>sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>			
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	250,00 €
2.2.	Fahrradständer	Stück	Jahr	kostenfrei
2.3.	Gerüste	m <sup>2</sup>	Woche	1,50 €
<b>3.</b>	<b>Lagerungen / Aufgrabungen</b>			
3.1.	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m <sup>2</sup>	Woche	1,50 €
3.2.	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial (soweit nicht unter 3.1. erfasst)	m <sup>2</sup>	Woche	1,50 €
3.3.	Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Gerät (soweit nicht unter 3.1. erfasst)	m <sup>2</sup>	Woche	1,50 €
3.4.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu einem Tag	m <sup>2</sup>	Tag	kostenfrei
3.5.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern ab zwei Tagen	m <sup>2</sup>	Woche	1,50 €
3.6.	Aufgrabungen aller Art	m <sup>2</sup>	Woche	1,50 €
<b>4.</b>	<b>Werbung</b>			
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen mittels Fahrzeugen, Informationsständen, Tischen, Stühlen, Tribünen u. ä.	m <sup>2</sup>	Tag	1,00 €
4.2.	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankundigungsmitteln	Stück	Woche	1,00 €
4.3.	Aufstellen von Werbetafeln, Werbeschildern, Werbeständer	Stück	Woche	1,00 €
<b>5.</b>	<b>Andere Nutzungen / Sonstiges</b>			
5.1.	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 3 Tagen	Fahrzeug	Woche	15,00 €
5.2.	Ortsbegehung, welche für die Erteilung einer Erlaubnis, Zustimmung, Stellungnahme oder Abnahme erforderlich ist	je Ortsbegehung	je angefangene 30 Minuten	10,00 €
5.3.	sonstigen Zwecken dienende Nutzung, soweit kein anderer Tarif anwendbar	entsprechend § 13 Abs. 3 beträgt der Gebührenrahmen von 10,00 EUR bis 2.500,00 EUR nach Art und Umfang des Einzelfalles		
5.4.	Verlängerungen, die nicht außer Verhältnis zur ursprünglichen Genehmigung stehen	50 % der im SondNutzGebV angegebenen Gebühr		
5.5.	erhöhte Gebühr für durchgeführte, aber nicht genehmigte Sondernutzungen	orientiert sich an der im SondNutzGebV angegebenen Gebühr		